

Stoff so zu verteilen, daß im ersten Jahr Kenntnisse von allgemeiner Art vermittelt werden, und er sich für das zweite Jahr die Erweiterung der einzelnen Fächer vorbehält, so daß der Lehrstoff des ersten Jahrs dem Schüler schon eine in allen seinen Teilen vollständige Vorbereitung für seinen Beruf gibt.

Die speziellen Kurse werden vervollständigt:

1. durch kurzen praktischen Unterricht in andern gewerblichen Kursen, so daß sich der Schüler eine summarische Kenntnis aller der Zweige erwirbt, die an der Herstellung des Buchs beteiligt sind (Buchdruck, Stereotypie, Galvanoplastik, Lithographie, Photomechanische Prozesse, Buchbinderei usw.).

2. durch sonntägliche Zusammenkünfte in den Fortbildungskursen anderer Gewerbe, soweit sie auch für den Buchhandel Wichtiges bieten: Geschichte des Buches, Ästhetik des Buches, Papierfabrikation, ihre verschiedenen Arten, Papierprüfung usw.

Der Besuch dieser Zusammenkünfte und Unterrichtsstunden ist für Schüler, die Anspruch auf das Befähigungszeugnis erheben, obligatorisch.

Die Schüler der Buchhändler-Vehranstalt können ferner an den ergänzenden Kursen, die in der Schule des Buches (Scuola del Libro) stattfinden, teilnehmen, und zwar im Unterricht der italienischen, französischen, deutschen und englischen Sprache, sowie der Anfangsgründe in Lateinisch und Griechisch.

Durch Bemühung der Schule erhalten die Schüler, falls sie nicht schon davon Kenntnis haben sollten, praktischen Unterricht in der Blindenschrift und auf der Schreibmaschine.

Indem wir diesem genialen Unternehmen, das bestimmt ist, tüchtige und befähigte Angestellte zum großen Nutzen für den italienischen Buchhandel heranzubilden, den besten Erfolg wünschen, verbinden wir damit unsern aufrichtigen und öffentlichen Dank an Herrn Cav. Professor Fumagalli. Mit großer Mühe und Hingebung hat er es verstanden diese Schule ins Leben zu rufen, die für alle Buchhändler Italiens unzweifelhaft von hohem Wert sein wird.

Nummer 20 des Giornale della Libreria schreibt ferner über die Buchhändler-Schule:

Wir erinnern die Kollegen, daß am 18. Mai genannte Schule ihre Kurse beginnt, und benutzen die Gelegenheit, die Verleger zu bitten, Werke bibliographischen Charakters, technische oder geschichtliche mit Bezug auf das Buch oder die Buchdruckerkunst im allgemeinen, sowie Proben von graphischen Erzeugnissen uns gefälligst in doppelter Anzahl gratis überlassen zu wollen. Von den zwei Exemplaren, die uns zukommen, würde eins bei unsrer Administration verbleiben, während wir das andre an die Buchhändlerschule weitergeben würden, bei der der verehrte Herr Cav. Professor G. Fumagalli zur Zeit damit beschäftigt ist, ein »Büchermuseum« ins Werk zu setzen, das seitens der Verleger wohl jede Unterstützung verdient.

Das hier ausgesprochne Ersuchen beherzigt vielleicht auch mancher deutsche Verleger von Werken einschlägiger Art. So sehr es immer angebracht sein mag, in der Verteilung von Freieemplaren vorsichtig zu sein, so meine ich, könnte diese Vorsicht in diesem ausnahmsweisen Fall wohl fallen gelassen werden. Ich glaube, daß ein für solche Zwecke gestiftetes Freieemplar recht wohl zinstragend wirken könnte.

Stuttgart, den 30. Mai 1903. H. O. Sperling.

Kleine Mitteilungen.

Post. — Die Kölnische Zeitung teilt den Bescheid des preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten auf eine seinerzeit hier erwähnte Eingabe mit, die eine Anzahl von Handelskammern unter Führung der Handelskammer zu Koblenz an ihn gerichtet hat und in der gebeten wird, die empfindliche Einschränkung der Beförderung von Postpaketen in Schnellzügen wieder aufzuheben. Der Minister schreibt:

»Nach Artikel 2 Absatz 3 des Eisenbahnpostgesetzes vom 20. Dezember 1875 soll die Mitbeförderung von Päckereien bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sichern Beförderung der betreffenden Züge für notwendig erachtet wird und andre zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind. Demgemäß war seinerzeit mit der Reichspostverwaltung die Vereinbarung getroffen, daß in den in D-Züge eingestellten 12 Meter langen Postwagen Pakete überhaupt nicht befördert werden durften. Nachdem sich herausgestellt hat, daß eine Beförderung von Paketen aller Art gleichwohl in einzelnen dieser Wagen erfolgt ist, wodurch die pünktliche und sichere Beförderung der für den Personenverkehr besonders wichtigen D-Züge wesentlich gefährdet wurde, ist im Einverständnis mit der Postverwaltung seit dem 1. April d. J. die Beförderung gewöhnlicher Pakete in den gedachten Wagen und Zügen eingestellt worden. Auf Ersuchen der Reichspostverwaltung hat sich aber die Eisenbahnverwaltung bereit erklärt, die Beförderung dringender Pakete auch in diesen Postwagen zuzulassen. Abgesehen hiervon hat vereinzelt der Paketverkehr auch in andern Schnellzügen nach Vereinbarungen zwischen den königlichen Eisenbahndirektionen und den Postbehörden eingeschränkt werden müssen, um diese Züge pünktlich und sicher durchführen zu können. Voraussetzung für jede derartige Einschränkung ist stets, daß andre zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahnlinie verkehren. Sollten sich trotzdem durch diese Maßnahme für einzelne Versender ernstliche Unzuträglichkeiten herausgestellt haben, so muß ich ergebenst anheimstellen, sich deswegen an die zuständigen Postbehörden zu wenden.«

Gegen Fremdwörter-Unwesen. — Der Staatssekretär des Reichsmarineamts hat an die ihm untergebenen Dienststellen eine Verfügung erlassen, die auf die Beseitigung entbehrlicher Fremdwörter gerichtet ist und in der es u. a. heißt:

»Das allgemeine Bestreben, eingebürgerte Fremdwörter durch brauchbare deutsche Wörter zu ersetzen, läßt es angebracht erscheinen, auch in der kaiserlichen Marine auf diesem Weg vorzugehen. Um eine Grundlage zu erhalten, die innerhalb der Marine als Richtschnur dienen kann, wird allen Marineteilen aufgegeben, einige Zeit bei den laufenden Arbeiten diejenigen Fremdwörter in eine Liste einzutragen, für welche ungekünstelte deutsche Wörter, die denselben Sinn haben, eingesetzt werden können. Diese Listen sind bis zum 15. September an das Reichsmarineamt einzusenden. Dort wird, nötigenfalls unter Zuziehung von Fachgelehrten, eine Zusammenstellung zum Zweck der Herausgabe eines maßgebenden Verzeichnisses erfolgen.«

Volksbibliothek in Rumänien. — Auch in Rumänien macht die Bewegung für Einrichtung von Volksbibliotheken Fortschritte. Der Gemeinderat von Craiova, einer walachischen Handelsstadt hat den Beschluß gefaßt, 300 Lei (Francs) zur Errichtung einer Volksbibliothek zu spenden. Diesem Betrag flossen sofort noch weitere Gaben aus Bürgerkreisen in Form von Geld und Büchern zu.

Das rote Kreuz auf weißem Grunde (Genfer Neutralitäts-Zeichen). — Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß am 1. Juli d. J. das Reichsgesetz vom 22. März 1902 zum Schutz des Genfer Neutralitätszeichens (Rotes Kreuz auf weißem Grunde) in Kraft tritt. Das rote Kreuz darf fortan dauernd nur für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, sowie von solchen Vereinen oder Gesellschaften geführt werden, denen vom Kultusminister und vom Minister des Innern hierzu die Genehmigung erteilt ist. Bis zum 1. Juli 1906 darf das rote Kreuz ohne weitere Formlichkeiten auch auf Waren, auf deren Verpackung oder Umhüllung in eingetragenen Warenzeichen oder Firmen, deren Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist, sowie im Namen rechtsfähiger Vereine, die vor diesem Tag bereits das rote Kreuz hatten, fortgeführt werden. Einstweilen gestattet ist die Beibehaltung auf allen gegenwärtig im Handel befindlichen Waren, auf deren Verpackungen und Umhüllungen, die bereits vor dem 22. März 1902